

Institut für Rechtswissenschaft  
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen



# November-Tagung zum Sozialversicherungsrecht 2019 Invalidität – Gradmesser einer Sondersituation

Dienstag, 26. November 2019, Grand Casino Luzern

«Wissen schafft  
Wirkung» 

Institut für Rechtswissenschaft  
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

## Ein Blick auf neueste Urteile im Sozialversicherungs- und Haftpflichtbereich (Bereich Invalidität)

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

# Begriffliches

## **Sozialversicherungsrecht**

- **Arbeitsunfähigkeit (ATSG 6)**
  - unterjährige Arbeitsunfähigkeit
  - überjährige Arbeitsunfähigkeit
- **Erwerbsunfähigkeit (ATSG 7)**
- **Invalidität (ATSG 8)**
  - im Erwerbsbereich
  - im Aufgabenbereich (IVV 27 I)
    - übliche Tätigkeit im Haushalt
    - Pflege und Betreuung von Angehörigen

## **Haftpflichtrecht**

- **Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit (OR 46 I)**
  - im Erwerbsbereich
  - im Aufgabenbereich (Haushalt)
- **Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens (OR 46 I)**

# Erwerbsunfähigkeit – Invalidität

## **Sozialversicherungsrecht**

- nicht objektiv überwindbare gesundheitliche Beeinträchtigungen
  - invaliditätsfremde Faktoren
  - sozio-kulturelle Umstände
- zumutbare Behandlung und Eingliederung
- Verlust Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt

## **Haftpflichtrecht**

- gesundheitliche Beeinträchtigungen
  - subjektive und objektive Umstände
- zumutbare Behandlung und Eingliederung
- Verlust Erwerbsmöglichkeiten auf dem konkreten Arbeitsmarkt

# Erwerbsunfähigkeit – Invalidität

- objektiv-abstraktes Konzept (im Sozialversicherungsrecht)
  - Nachweis nicht objektiv überwindbarer Gesundheitsbeeinträchtigungen anhand eines strukturierten Beweisverfahrens (BGE 141 V 281)
  - Der bio-psycho-soziale Gesundheitsbegriff gilt im Sozialversicherungsrecht nicht (BGE 142 V 106 E. 4.4).
  - Störungen unabhängig von ihrer Diagnose sind bereits dann rechtlich bedeutsam, wenn ihnen im konkreten Fall ressourcenhemmende Wirkung beizumessen sind (BGE 143 V 418 E. 5.2)
  - Das strukturierte Beweisverfahren dient nicht dem Nachweis der natürlichen Kausalität (8C\_517/2019 E. 3.2)

# Erwerbsunfähigkeit – Invalidität

- subjektiv-konkretes Konzept (im Haftpflichtrecht)

- 4C.263/2006 E. 4.1:

- „Dabei ist nicht wie im Sozialversicherungsrecht auf das theoretische Konzept des ausgeglichenen Arbeitsmarkts, sondern auf die **konkret vorliegende und absehbare Arbeitsmarktlage** abzustellen. Aus dem wirtschaftlichen Schadensbegriff folgt, dass eine bei Teilinvalidität theoretisch verbleibende Erwerbsfähigkeit haftpflichtrechtlich unberücksichtigt bleiben muss, wenn sie **wirtschaftlich nicht mehr nutzbar** ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Geschädigte mit der ihm aus medizinischer Sicht verbliebenen Erwerbsfähigkeit keine Aussichten mehr hat, relativ sicher ein nicht unbedeutendes Einkommen zu erzielen.“
    - ähnlich für das Taggeld (4A\_495/2016 E. 2.3: „reellen Chancen der Versicherte angesichts seines Alters und der Situation auf dem Arbeitsmarkt hat, eine Arbeit zu finden, welche seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung Rechnung trägt.“

# Kausalität

## Sozialversicherungsrecht

- Unfallversicherung
  - 8C\_114/2018 E. 5.3.1: „Die Qualifikation eines Unfalls als leicht, mittelschwer oder schwer ist eine Rechtsfrage, welche nicht durch den Unfallanalytiker, sondern durch den rechtsanwendenden Unfallversicherer zu entscheiden ist.“
- Berufliche Vorsorge
  - Unterbrechung des zeitlichen Konnexes, wenn während mehr als drei Monaten eine Arbeitsfähigkeit von über 80 % in einer angepassten Erwerbstätigkeit gegeben ist (BGE 144 V 58 E. 4.4 f.)

## Haftpflichtrecht

- Natürliche Kausalität
  - Conditio-qua-non-Regel
  - Unfallanalytische und biomechanische Gutachten können bei der Feststellung – anders als im Sozialversicherungsrecht – der natürlichen Kausalität berücksichtigt werden (4A\_540/2010 E. 1.3 und 4A\_494/2009 E. 2.2 f. und 2.9)
- Adäquate Kausalität
  - keine schematische Übernahme sozialversicherungsrechtlicher Kriterien in das Haftpflichtrecht (BGE 123 III 110 E. 2 f. und 4A\_171/2012 E. 2.3)
  - intensitätsarme Kausalität (4A\_695/2016)

# Invaliditätsbemessungsmethode

## **Sozialversicherungsrecht**

- Einkommensvergleichsmethode
  - Prozentvergleich (9C\_868/2018 bei überwiegend wahrscheinlicher Weiterführung der bisherigen Tätigkeit)
  - gewichteter Betätigungsvergleich
- gemischte Methode
  - Verpflichtung zu einer diskriminierungsfreien Anwendung (BGE 143 I 50, 60 und 77 zum Di Trizio-Entscheid sowie BGE 144 I 103)
- Betätigungsvergleichsmethode

## **Haftpflichtrecht**

- Differenztheorie – Einkommensvergleich

# Valideneinkommen

## Sozialversicherungsrecht

- mutmassliches Erwerbseinkommen
  - bisheriges der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepasstes Erwerbseinkommen (BGE 144 I 103 E. 5.3) oder
  - Medianlohn der mutmasslich aus-geführten Tätigkeit (8C\_314/2019 E. 6.1)
- unterdurchschnittliches Erwerbseinkommen
  - nur Parallelisierung (BGE 134 V 322 und 135 V 297), nicht aber generelle Anhebung des bisherigen Erwerbseinkommens (9C\_19/2019 E. 2.2.2)
  - Zulässigkeit der Heranziehung von Mindestlöhnen im Geltungsbereich von Gesamtarbeitsverträgen (8C\_607/2019 E. 2.3)

## Haftpflichtrecht

- zukünftige Erwerbstätigkeit
  - 4A\_449/2017 E. 6 (misslungener Nachweis)
- zukünftiges Erwerbseinkommen
  - BGE 142 III 381 und 4A\_69/2016 (keine Anrechnung eines Bonus in der Höhe des Fünffachen Medianlohnes)
  - Medianlohn bei Kindern zuzüglich angemessene Erhöhung wegen Lohndiskriminierungsverbot bei weiblichen Geschädigten (4A\_260/2014 8.2)
- zukünftige Realloohnerhöhungen
  - BGE 145 III 225 E. 4.1.3 und 116 II 295 E. 3a (zu berücksichtigen)
  - keine generelle Realloohnerhöhung von 1 % beim Erwerbsausfall (4A\_6/2019 E. 5.2.2)

# Invalideneinkommen

## **Sozialversicherungsrecht**

- tatsächliches oder hypothetisches Erwerbseinkommen (8C\_219/2019 E. 3.3 und 5.2)
  - Medianlohn gemäss aktueller LSE
  - kein Abzug bei bloss gesundheitsbedingt reduzierter Leistungsfähigkeit
  - angemessener Abzug bei reduziertem Arbeitstempo oder zusätzlicher Pausenbedürftigkeit

## **Haftpflichtrecht**

- tatsächliches oder hypothetisches Erwerbseinkommen

# Invalideneinkommen

## Sozialversicherungsrecht

- Unverwertbarkeit der Resterwerbsfähigkeit
  - allgemein erst ab Alter 60 – relative hohe Hürden (BGE 145 V 2 E. 5.3.1 und 9C\_864/2018 E. 2.2)
  - Unverwertbarkeit einer Restarbeitsfähigkeit und 10 % und weniger in der beruflichen Vorsorge (BGE 144 V 166)

## Haftpflichtrecht

- Unverwertbarkeit der Resterwerbsfähigkeit
  - vom Geschädigten nachzuweisen
  - Unverwertbarkeit einer Resterwerbsfähigkeit von 26 % (4A\_115/2014 E. 3) bzw. 20 % (4C.263/2006 E. 4.1)

# Invalideneinkommen

## Sozialversicherungsrecht

- eingeschränkte Verwertbarkeit der Resterwerbsfähigkeit
  - leidensbedingter Abzug bis maximal 25 % (BGE 126 V 75)
  - Anerkannte Kriterien:
    - leidensbedingte Einschränkung
    - Alter
    - Dienstjahre
    - Nationalität/Aufenthaltskategorie
    - Beschäftigungsgrad

## Haftpflichtrecht

- Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens
  - erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Arbeitslosigkeit/Kündigung
  - Erschwerung setzt Resterwerbsfähigkeit über 10 % voraus (4A\_699/2012 E. 5.2 f.)
- Bereits durch Sozialversicherung abgedeckt?
  - 1C\_96/2016 (Jedenfalls kein Anspruch auf Opferhilfeleistungen)

# Schadenminderungspflicht

## Sozialversicherungsrecht

- versicherte Person
  - Mahn- und Bedenkzeitverfahren
  - Eingliederungsverpflichtung auch nach Alter 55 (BGE 145 V 2)
  - Abhängigkeitssyndrome und Schadenminderung (BGE 145 V 215)
- im gleichen Haushalt lebende Angehörige
  - Verpflichtung zu einer Mehrleistung („vernünftige Familiengemeinschaft“ – BGE 141 V 642 E. 4.3.3)

## Haftpflichtrecht

- geschädigte Person
  - Verhalten eines vernünftigen Menschen in der gleichen Lage, der keinerlei Schadenersatz zu erwarten hätte (4A\_204/2017 E. 8.2.3)
- im gleichen Haushalt lebende Angehörige
  - unentgeltliche Betreuungs- und Pflegeleistungen sind ersatzfähig
  - Schockschäden von Angehörigen sind ersatzfähig (BGE 138 III 276, abgelehnt 142 III 433)

Institut für Rechtswissenschaft  
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!